



Volker Krey, Arun Kapoor

Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht

CE-Kennzeichnung - Risikobeurteilung - Betriebsanleitung -
Konformitätserklärung - Produkthaftung - Fallbeispiele

ISBN (Buch): 978-3-446-45337-1

ISBN (E-Book): 978-3-446-45338-8

Weitere Informationen oder Bestellungen unter

<http://www.hanser-fachbuch.de/978-3-446-45337-1>

sowie im Buchhandel.

Praxisleitfaden Produktsicherheits- recht – 2009

■ Vorwort von Prof. Dr. Thomas Klindt zur Ersten Auflage

Sichere Produkte werden von Ingenieuren entwickelt. Sie sind es auch, die technische Spezifikationen vorgeben, das technische Design auf Kundenanforderungen, Leistungskompatibilität, technische Standardisierungen und Wettbewerbs-Benchmarks prägen. Die selben Ingenieure müssen es dann aber auch sein, die in diesem Design-Prozess verstehen, dass heutzutage viele Produkte in ihren Design-Anforderungen auch durch den Gesetzgeber – und dies zwingend – beeinflusst werden: Nicht nur das Produkthaftungsrecht im Schadensfall, sondern auch die behördliche Überwachung des Produktsicherheitsrechts (etwa bei CE-Richtlinien) stellt heute an den Ingenieur die Anforderung, in einem durchaus gerüttelten Ausmaß durchdrungen zu haben, was das technische Sicherheitsrecht von „seinem“ Produkt will. Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber an thermische Überhitzungsrisiken? Was steht in den Gesetzen zu mechanischen Gefährdungsquellen? Wo wird Redundanz erwartet, wo ein Not-Halt?

Und die Anforderungen des Gesetzgebers gehen ja weiter; sie betreffen längst nicht mehr das Produkt selbst, sondern auch das Management und Handling dieser Überprüfung: Also etwa die Frage danach, wie die Konformität bewertet wird, wie sie dokumentiert wird, wer Konformitätserklärungen unterschreibt oder wann ein CE-Kennzeichen nicht zulässig ist.

Insofern ist es aus der Praxis der Wirtschaftsberatung zu begrüßen, wenn sich mit dem vorliegenden Buch – endlich – ein Ingenieur und ein Jurist zusammengetan haben, um das Produktsicherheitsrecht „aus der Praxis für die Praxis“ zu schildern. Herr Krey als langjähriger und erfahrener Ingenieur mit viel Consultant- und Beratungserfahrung bis hin zu technischen Dokumentationen auf der einen Seite, Herr Rechtsanwalt Dr. Kapoor als Mitglied der produkthaftungsrechtlichen Abteilung in der Kanzlei NÖRR STIEFENHOER LUTZ: Mit diesem Gespann tritt der Hanser-Verlag an, eine Lücke in der Praxisliteratur zu schließen, die immer wieder schmerzlich

auffällt. Umso besser, dass jetzt ein Werk vorliegt, das versucht, den nicht-juristischen Berufen, also insbesondere Ingenieuren, aber auch Kaufleuten, Qualitätssicherern und Vertriebsmitarbeitern die Grundlagen der Produktsicherheit so zu erklären, dass dahinter keine Bürokratie mehr durchscheint, sondern eine im europäischen Rechtsraum gültige Anforderung an das technische Design von Produkten. Vielleicht kennen Sie das Bonmot: „Ich möchte, dass meine Kunden zurückkommen, nicht meine Produkte“. Nur das Unternehmen, dessen Leitung, technische Entwicklung, Konstruktions- und Fabrikationsabteilung einsehen, dass Rechtsvorgaben zwingend zu beachten sind, kann diesen tollen Erfolg bei Kunden nachhaltig sichern. Es wäre schön, wenn dieses Buch dazu beitragen kann.

München im Herbst 2008

Prof. Dr. Thomas Klindt

Partner bei Noerr LLP

Honorarprofessor für Produkt- und Technikrecht an der Universität Kassel

Praxisleitfaden Produktsicherheits- recht 2014

■ Vorwort der Autoren zur 2. Auflage

Das Produktsicherheitsrecht ist ständig im Fluss. Neue EG-Richtlinien, europäische Verordnungen und nationale Rechtsvorschriften treten in immer kürzeren Abständen in Kraft und machen es nicht einfach, einen einführenden Überblick über die Materie zu geben, ohne sich im ständig wechselnden Detail zu verlieren.

Die vorliegende Neuauflage des Praxisleitfadens Produktsicherheitsrecht berücksichtigt zwei ganz wesentliche Neuentwicklungen aus den letzten Jahren: Den sog. „**New Legislative Framework**“, mit dem das Produktsicherheitsrecht auf europäischer Ebene reformiert wurde und dadurch eine deutliche Erweiterung in Richtung umfassender „**Product Compliance**“ erfahren hat. Und das **neue Produktsicherheitsgesetz**, mit dem das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Ende 2011 abgelöst wurde. Mit diesen Reformwerken wurden nicht nur verschärfte Pflichtenkataloge für Hersteller, Einführer und Händler eingeführt; sie führen – und dies ist durchweg zu begrüßen – auch zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit für die Wirtschaftsakteure, weil viele bisher vorhandene Inkonsistenzen zwischen einzelnen Rechtsakten beseitigt und zentrale Begriffsdefinitionen vereinheitlicht wurden. Es ist unser erklärtes Ziel, den Leser nicht mit Details zur reformierten Rechtslage zu überfrachten, sondern die Neuerungen „leserschonend“ in den Leitfaden einzuarbeiten und nur dort auf die Reformwerke einzugehen, wo dies unseres Erachtens für das Systemverständnis unumgänglich ist.

Die nächsten Reformen stehen bereits vor der Tür: Bereits Anfang 2014 sind im Rahmen des Angleichungspaketes an den New Legislative Framework (**sog. alignment package**) acht reformierte EG-Richtlinien in Kraft getreten, darunter so praxisrelevante wie die EG-Niederspannungsrichtlinie oder die EMV-Richtlinie. Auch wenn diese neuen EG-Richtlinien von den Wirtschaftsakteuren erst ab April 2016 verbindlich anzuwenden sind, lohnt es sich bereits heute, einen kurzen Blick auf die anstehenden Neuerungen zu wagen. Einen Überblick hierzu findet der Leser im dritten Teil des Buches, der sich mit den rechtlichen Grundlagen des Produkt-

sicherheitsrechts befasst. Schließlich erwarten wir in den nächsten Jahren auf europäischer Ebene sowohl eine neue Produktsicherheitsverordnung als auch eine neue Marktüberwachungsverordnung.

Wir wünschen den Lesern dieses Buches, dass sie sich nicht von den unzähligen Detailaspekten der Materie abschrecken lassen, sondern – dem Konzept des Leitfadens folgend – einen Überblick über das Produktsicherheitsrecht und seine Bezüge zum Produkthaftungsrecht gewinnen, der die tägliche Arbeit erleichtert.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bei all denen, die am Entstehen dieser Neuauflage maßgeblich beteiligt waren – besonders hervorheben möchten wir:

- die Firma Harald Böhl GmbH in Rosenthal, die uns ihre technischen Unterlagen für das Praxisbeispiel in Teil 2 zur Verfügung gestellt hat
- die Firma itk GmbH, Fritzlar, für die Zusammenarbeit bei der Aufbereitung der Risikobeurteilung im Praxisbeispiel in Teil 2 sowie der dabei verwendeten Arbeitsvorlagen
- Herrn Carsten Röhling, Freier Technischer Redakteur, Fulda, für die Zusammenarbeit bei der Aufbereitung der Betriebsanleitung im Praxisbeispiel in Teil 2 sowie der dabei verwendeten Arbeitsvorlagen
- Frau Stefanie Hoffmann, Kanzlei Noerr, für die Betreuung eines großen Teils des Manuskripts.

Kassel und München im Juli 2014

Dipl.-Ing. Volker Krey

Rechtsanwalt Dr. Arun Kapoor

Inhalt

Vorwort von Prof. Dr. Thomas Klindt zur Ersten Auflage.....	V
Vorwort der Autoren zur 2. Auflage.....	VII
Einleitung	XIII
Die Autoren.....	XV

TEIL 1

Praxisleitfaden zur Umsetzung des Produktsicherheitsrechts..... 1

1	Rechtliche Grundlagen kennen	3
1.1	Einstieg in das Produktsicherheitsrecht.....	4
1.2	Das Produktsicherheitsrecht im EU-Harmonisierungskonzept.....	8
1.3	Rechtliche Konsequenzen	13
2	Anwendung der Rechtsvorschriften prüfen	21
2.1	Grundlegendes zur Anwendungsprüfung	22
2.1.1	Allgemeine Aspekte der Anwendungsprüfung	22
2.1.2	Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes	25
2.1.3	Anwendung der Maschinenrichtlinie (9. ProdSGV)	27
2.1.4	Anwendung der EMV-Richtlinie (EMVG)	33
2.2	Vorgehen bei der Anwendungsprüfung.....	35
3	Sicherheitsanforderungen erfüllen	39
3.1	Grundlegendes zu den Sicherheitsanforderungen	40
3.1.1	Allgemeine Aspekte zu den Sicherheitsanforderungen	40
3.1.2	Sicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes	42
3.1.3	Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (9. ProdSGV).43	
3.1.4	Sicherheitsanforderungen der EMV-Richtlinie (EMVG)	47

3.2	Vorgehen bei den Sicherheitsanforderungen	48
3.2.1	Normen und technische Spezifikationen recherchieren	49
3.2.2	Risikobeurteilung durchführen.....	53
3.2.2.1	Risikobeurteilung – was ist zu beachten?.....	53
3.2.2.2	Risikobeurteilung – was ist zu tun?.....	56
3.2.3	Technische Sicherheitsmaßnahmen realisieren	66
3.2.4	Benutzerinformation erstellen.....	68
3.2.4.1	Benutzerinformation – was ist zu beachten?.....	68
3.2.4.2	Benutzerinformation – was ist zu tun?	71
3.2.5	Technische Dokumentation zusammenstellen.....	83
4	Konformität nachweisen	85
4.1	Grundlegendes zum Konformitätsnachweis.....	86
4.1.1	Allgemeine Aspekte zum Konformitätsnachweis	86
4.1.2	Konformitätsnachweis des Produktsicherheitsgesetzes.....	88
4.1.3	Konformitätsnachweis der Maschinenrichtlinie (9. ProdSGV).....	89
4.1.4	Konformitätsnachweis der EMV-Richtlinie (EMVG).....	94
4.2	Vorgehen beim Konformitätsnachweis	96
5	Produktsicherheit organisieren	101
5.1	Grundlegendes zur Organisation.....	102
5.2	Vorgehen bei der Organisation.....	105
Teil 2	Praxisbeispiel: Multilift E 100g	111
1	Produktangaben.....	113
2	Anwendungsprüfung	117
3	Normenrecherche.....	119
4	Risikobeurteilung.....	120
5	Realisierung der technischen Sicherheitsmaßnahmen.....	130
6	Erstellung der Benutzerinformation.....	132
7	Zusammenstellung der technischen Dokumentation.....	156
8	Konformitätsnachweis.....	159

Teil 3	Rechtliche Grundlagen	163
A.	Öffentlich-rechtliches Produktsicherheitsrecht – Ein undurchschaubarer Dschungel aus EG-Richtlinien, nationalen Gesetzen und technischen Normen?	164
I.	Begriffsbestimmungen.....	164
II.	Europäische Harmonisierung technischer Produktvorgaben	167
	1. Harmonisierung nach dem sog. „Old Approach“	168
	2. Harmonisierung nach dem „Neuen Konzept (sog. „New Approach“)	168
	3. Weiterentwicklung des New Approach durch den „New Legislative Framework“	169
III.	Konformitätsbewertung im Produktsicherheitsrecht	172
IV.	EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung.....	173
V.	Bedeutung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).....	174
	1. Umsetzung zahlreicher CE-Richtlinien in nationales Recht. 174	
	2. Umsetzung der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG	174
	3. Zuständigkeiten und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden.....	175
B.	Rechtliche Konsequenzen bei Missachtung der gesetzlichen Vorgaben	176
I.	Behördliche Konsequenzen.....	176
	1. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden.....	176
	2. Vertriebsbehindernde Maßnahmen durch die Marktüberwachungsbehörden.....	177
	3. Verhängung von Bußgeldern durch die Marktüberwachungsbehörden.....	178
	4. Die sog. behördliche Notifikationspflicht („Selbstanschwärzungspflicht“).....	179
II.	Zivilrechtliche Konsequenzen – Mängelgewährleistung, Produzentenhaftung und Produkthaftung.....	180
	1. Mängelgewährleistung vs. Produkthaftung.....	180
	2. Produzentenhaftung - deliktische Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB	181
	3. Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.....	190
III.	Strafrechtliche Produktverantwortung	196
	1. Strafrechtliche Individualverantwortlichkeit	196
	2. Mögliche Straftatbestände	196

3.	Strafrechtliche Verantwortung durch aktives Handeln	196
4.	Strafrechtliche Verantwortung durch Unterlassen gebotener Handlungen	197
C.	Exemplarische Fälle aus Rechtsprechung und anwaltlicher Praxis	198
Fall 1:	Haartrockner – Behördliches Vertriebsverbot gegenüber einem Händler	199
Fall 2:	Wasserrutsche - Produkthaftung	201
Fall 3:	Schnellspannvorrichtung Fahrrad - Produkthaftung	203
Fall 4:	Lederschleifmaschine - Produkthaftung	206
Fall 5:	Fußboden-Abschälmaschine - Produkthaftung	207
Fall 6:	Motorrad-Lenkerverkleidung - Produkthaftung.....	209
Fall 7:	Gartenhäcksler – Produkthaftung.....	212
Fall 8:	Lederspray – Strafrechtliche Produktverantwortung	214
Fall 9:	Förderanlage - Strafrechtliche Produktverantwortung.....	216
Fall 10:	Brennende Pflegebetten - Pflicht zur kostenlosen Umrüstung gefährlicher Produkte?	218

Teil 4	Originaltexte der rechtlichen Bestimmungen	221
	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).....	222
	EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	256
	Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	335
	Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (Beschluss Nr. 768/2008/EG).....	340
	Stichwortverzeichnis	405

Weitere Informationen als Download im Internet unter: <http://www.hanser-fachbuch.de/buch/Praxisleitfaden+Produktsicherheitsrecht/9783446453371>

- Arbeitsvorlagen
- Praxisbeispiel
- Rechtstexte

4

Konformität nachweisen

Übersicht

Hier werden folgende Punkte behandelt:

- Grundlegendes zum Konformitätsnachweis
 - Allgemeine Aspekte zum Konformitätsnachweis
 - Konformitätsnachweis des Produktsicherheitsgesetzes
 - Konformitätsnachweis der Maschinenrichtlinie
 - Konformitätsnachweis der EMV-Richtlinie
- Vorgehen beim Konformitätsnachweis

■ 4.1 Grundlegendes zum Konformitätsnachweis

Hinweis Die nachfolgenden Ausführungen sollen in erster Linie einen verständlichen Überblick zum Konformitätsnachweis einiger Rechtsvorschriften geben. Dazu werden Inhalte dieser Rechtsvorschriften zum Teil mit eigenen Worten und in stark verkürzter Form wiedergegeben. Diese Angaben sind somit kein Ersatz für die Lektüre der entsprechenden Originaltexte – die aber mit diesen Ausführungen leichter fallen sollte.

4.1.1 Allgemeine Aspekte zum Konformitätsnachweis

Was ist eine Konformitätserklärung? Zunächst einmal kann man eine Konformitätserklärung als eine allgemeine und freiwillige Anbietererklärung nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17050-1 verstehen – womit erklärt wird, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung mit bestimmten normativen Dokumenten konform ist.

Mit den CE-Richtlinien werden jetzt solche Konformitätserklärungen gesetzlich vorgeschrieben. Dabei gehen aber den sogenannten EU-Konformitätserklärungen immer bestimmte Bewertungsverfahren voraus, mit denen die Konformität der Produkte mit den Sicherheitsanforderungen eben dieser CE-Richtlinien nachzuweisen ist.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich deshalb in erster Linie auf die durch die CE-Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsnachweise.

Prinzipien Den Nachweis, dass ein Produkt konform ist mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts hat zuallererst der Hersteller des Produkts zu führen.

Für diesen Konformitätsnachweis geben nun die CE-Richtlinien konkrete Bewertungsverfahren vor – das heißt, es geht um bestimmte Verfahrensweisen, mit denen ermittelt

wird, ob das Produkt mit den anzuwendenden CE-Richtlinien konform ist.

Dabei zeigt sich in den CE-Richtlinien folgendes Gesamtbild:

- Je höher das Risikopotenzial eines Produkts (vom europäischen Gesetzgeber) eingestuft wird, umso mehr erstreckt sich das Bewertungsverfahren über den gesamten Herstellungsprozess des Produkts.
 - Zudem müssen bei den meisten Bewertungsverfahren auch „notifizierte Stellen“ eingeschaltet werden.
 - Auf der Grundlage des abgeschlossenen Bewertungsverfahrens wird dann vom Hersteller des Produkts:
 - die EU-Konformitätserklärung ausgestellt und
 - die CE-Kennzeichnung angebracht.
-

Notifizierte Stellen

Notifizierte Stellen werden von den jeweiligen Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer fachlichen Kompetenz und Unabhängigkeit für bestimmte Bewertungsverfahren zugelassen.

Diese Stellen haben die Aufgabe, im Rahmen der Bewertungsverfahren bestimmte Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und den Hersteller gewissermaßen als „neutrale Instanz“ beim Nachweis der Konformität seines Produkts mit den Anforderungen des Produktsicherheitsrechts zu unterstützen.

Weitere ausführliche Informationen hierzu finden sich im Produktsicherheitsgesetz §§ 9 bis 19.

Bewertungsverfahren

Die Bewertungsverfahren für den Konformitätsnachweis, die in den jeweiligen CE-Richtlinien zur Anwendung kommen, leiten sich aus insgesamt 8 Modulen ab. Diese Module sind in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt und in Anhang II dieses Beschlusses auch ausführlich beschrieben. Dieser Beschluss ist auch im Teil 4 des Buches enthalten.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen kurzen Überblick zu diesen 8 Modulen:

A: Interne Fertigungskontrolle

- B: EG-Baumusterprüfung
- C: Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle
- D: Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess
- E: Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt
- F: Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung
- G: Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung
- H: Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung

Der europäische Gesetzgeber wählt nun aus diesem sogenannten Modulbaukasten geeignete Verfahren der Konformitätsbewertung für jede CE-Richtlinie aus. Diese ausgewählten Bewertungsverfahren sind dann in jeder CE-Richtlinie ausführlich beschrieben.

Dabei ist noch anzumerken: Sofern in den CE-Richtlinien die Bewertungsverfahren ab Modul B bis Modul H zur Anwendung kommen, werden im Allgemeinen auch Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Bewertungsverfahren eingeräumt – man kann dann in den meisten Fällen zwischen produktbezogenen Prüfungen und der Einführung eines Qualitätssicherungssystems wählen.

4.1.2 Konformitätsnachweis des Produktsicherheitsgesetzes

**Empfehlung: interne
Fertigungskontrolle**

Das Produktsicherheitsgesetz schreibt (im Gegensatz zu den CE-Richtlinien) kein spezielles Bewertungsverfahren für den Konformitätsnachweis vor – das heißt aber nicht, dass der Hersteller die Konformität seines Produkts mit diesem Gesetz nicht nachzuweisen hätte, vielmehr steht es ihm frei, auf welche Weise er dies tut.

Es ist zu empfehlen, das Bewertungsverfahren der internen Fertigungskontrolle (Modul A) anzuwenden, das auch in

vielen CE-Richtlinien zur Anwendung kommt. Dabei werden in der Entwurfs- und Fertigungsstufe des Produkts interne Kontrollen durchgeführt, mit denen sich die Konformität des Produkts mit den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes nachweisen lässt. Eine beispielhafte Beschreibung der internen Fertigungskontrolle ist im Konformitätsnachweis des Praxisbeispiels in Teil 2 des Buches enthalten.

**Freiwillige
Konformitätserklärung**

Auf Grundlage der internen Fertigungskontrolle kann man dann auch – freiwillig – eine Konformitätserklärung im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17050-1 ausstellen.

Diese freiwillige Konformitätserklärung ist aber keine EU-Konformitätserklärung wie sie die CE-Richtlinien fordern – und man darf daher auch **keine** CE-Kennzeichnung im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes anbringen.

4.1.3 Konformitätsnachweis der Maschinenrichtlinie (9. ProdSGV)

**Verfahren für die
Maschinen (im weiteren
Sinn)**

Die Maschinenrichtlinie beschreibt ihre Konformitätsbewertungsverfahren für die Maschinen (im weiteren Sinn) in Artikel 12 – dabei ist zunächst grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

- den „Nicht-Anhang-IV-Maschinen“, worunter die „normalen“ Maschinen zu verstehen sind

und

- den „Anhang-IV-Maschinen“, das sind die in Anhang IV aufgelisteten Kategorien von „gefährlicheren“ Maschinen.

„Nicht-Anhang-IV-Maschinen“

Beim Konformitätsnachweis für „Nicht-Anhang-IV-Maschinen“ ist:

- das Bewertungsverfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anhang VIII durchzuführen
- eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Teil 1 Abschnitt A auszustellen

und

- die CE-Kennzeichnung nach Anhang III anzubringen.

„Anhang-IV-Maschinen“

Der Konformitätsnachweis für „Anhang-IV-Maschinen“ gestaltet sich etwas komplexer, hier ist:

- sofern die „Maschine“ komplett nach harmonisierten Normen gebaut wurde:
 - das Bewertungsverfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anhang VIII durchzuführen

oder

- das Bewertungsverfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anhang VIII Nr. 3 in Verbindung mit der Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle nach Anhang IX

oder

- das Bewertungsverfahren der umfassenden Qualitätssicherung unter Einbindung einer notifizierten Stelle nach Anhang X durchzuführen
- sofern die „Maschine“ **nicht** komplett nach harmonisierten Normen gebaut wurde:
 - das Bewertungsverfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anhang VIII Nr. 3 in Verbindung mit der Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle nach Anhang IX

oder

- das Bewertungsverfahren der umfassenden Qualitätssicherung unter Einbindung einer notifizierten Stelle nach Anhang X durchzuführen
- eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Teil 1 Abschnitt A auszustellen

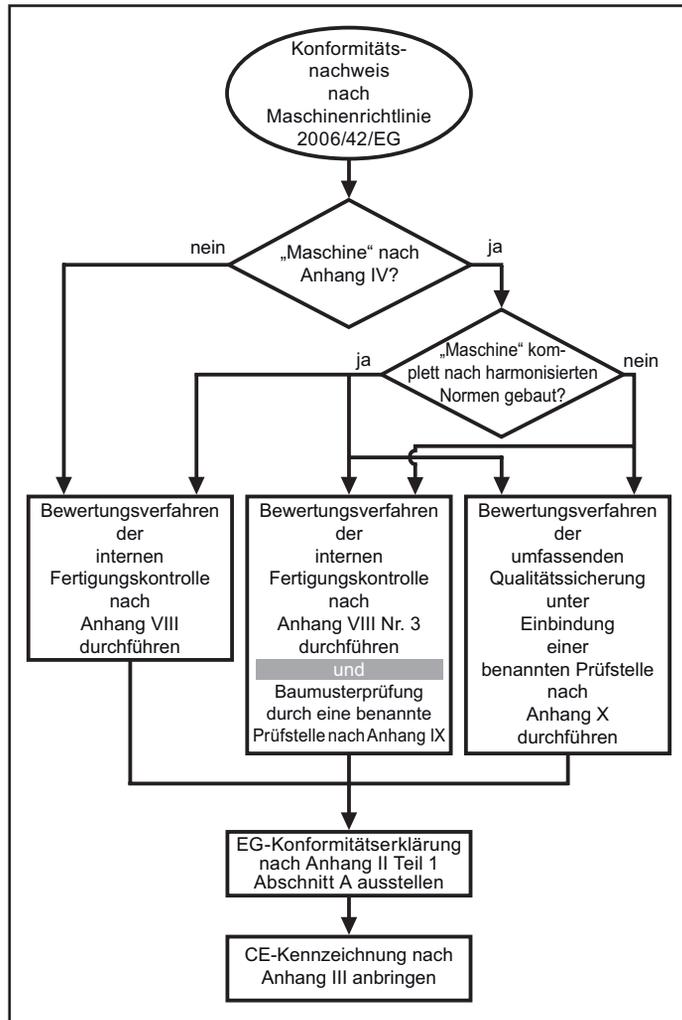
und

- die CE-Kennzeichnung nach Anhang III anzubringen.

Grafischer Überblick

Die nachfolgende Abbildung gibt zum Konformitätsnachweis der Maschinenrichtlinie noch einmal einen grafischen Überblick.

*Konformitätsnachweis
der Maschinenrichtlinie
2006/42/EG*



Inhalt der EG-Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung für die Maschinen (im weiteren Sinn) muss nach Anhang II 1 A folgende Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift der bevollmächtigten Person für die technischen Unterlagen (muss in der Gemeinschaft ansässig sein)
- Beschreibung und Identifizierung der Maschine
- Satz, der ausdrückt, dass die Maschine mit der Richtlinie konform ist
- ggf. Name, Anschrift und Kennnummer der eingeschalteten Prüfstelle
- ggf. die angewandten Normen und anderen technischen Spezifikationen
- Ort und Datum der Erklärung
- Angaben zur Person, die die Erklärung ausstellt, sowie die Unterschrift dieser Person.

Und weiterhin gelten für die Abfassung und die Übersetzung dieser Erklärung die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung in Anhang I Nummer 1.7.4 Buchstaben a und b.

Verfahren für unvollständige Maschinen

Hier sei zunächst noch einmal daran erinnert, dass die unvollständigen Maschinen nicht unter den Begriff „Maschine (im weiteren Sinn)“ fallen (vgl. Artikel 2 erster Satz) – demzufolge sind die unvollständigen Maschinen auch nicht Gegenstand der in Artikel 12 genannten Konformitätsbewertungsverfahren.

Bezogen auf das Thema Konformitätsnachweis ergeben sich die Anforderungen für unvollständige Maschinen wieder aus Artikel 13 – danach ist:

- eine Einbauerklärung nach Anhang II Teil 1 Abschnitt B auszustellen

und

- **keine** CE-Kennzeichnung anzubringen.

Anmerkung: Diese Aussagen gelten nur im Zusammenhang mit der Maschinenrichtlinie – wenn bei einer unvollständigen Maschine noch andere CE-Richtlinien anzuwenden sind, so können diese Richtlinien sehr wohl eine EG-Konformitätserklärung und eine CE-Kennzeichnung vorschreiben.

Inhalt der Einbauerklärung

Die Einbauerklärung für unvollständige Maschinen muss nach Anhang II 1 B folgende Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift der bevollmächtigten Person für die technischen Unterlagen (muss in der Gemeinschaft ansässig sein)
- Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine
- Erklärung, welche Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden
- Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen nach Anhang VII B erstellt wurden
- Erklärung, dass auch die anderen einschlägigen Richtlinien eingehalten werden
- Verpflichtung, dass man auf Verlangen die speziellen Unterlagen übermittelt und wie dies geschieht
- Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in den Betrieb genommen werden darf, wenn auch die (vollständige) Maschine der Richtlinie entspricht
- Ort und Datum der Erklärung
- Angaben zur Person, die die Erklärung ausstellt, sowie die Unterschrift dieser Person

Und weiterhin gelten für die Abfassung und die Übersetzung dieser Erklärung die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung in Anhang I Nummer 1.7.4 Buchstaben a und b.

4.1.4 Konformitätsnachweis der EMV-Richtlinie (EMVG)

Verfahren für Geräte Der Konformitätsnachweis der EMV-Richtlinie bezieht sich nach Artikel 14 nur auf die Geräte – nicht auf ortsfeste Anlagen.

Beim Konformitätsnachweis für Geräte ist dann:

- das einfache Bewertungsverfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anhang II durchzuführen

oder

- das erweiterte Bewertungsverfahren der EU-Baumusterprüfung nach Anhang III Teil A und der auf die Bauart bezogenen internen Fertigungskontrolle nach Anhang III Teil B

- eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV auszustellen

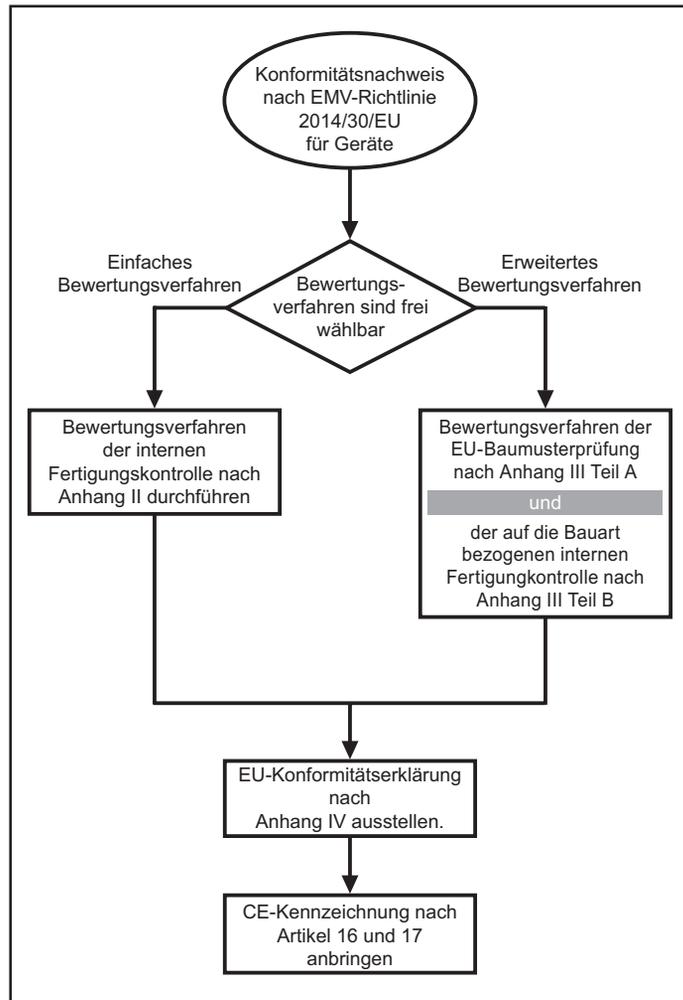
und

- die CE-Kennzeichnung nach Artikel 16 und 17 anzubringen.

Grafischer Überblick

Die nachfolgende Abbildung gibt zum Konformitätsnachweis der EMV-Richtlinie noch einmal einen grafischen Überblick.

*Konformitätsnachweis
der EMV-Richtlinie
2014/30/EU*



Verfahren für ortsfeste Anlagen

Nach Artikel 19 ist kein Konformitätsnachweis vorgesehen für:

- ortsfeste Anlagen

und auch

- Geräte, die für eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und anderweitig nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

Somit wird auch keine EU-Konformitätserklärung ausgestellt und auch keine CE-Kennzeichnung angebracht.